

Geschäftsverzeichnissnr. 6774

Entscheid Nr. 14/2019
vom 31. Januar 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 6.2.1 des Flämischen Raumordnungskodex, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 25. Oktober 2017 in Sachen der « Conimmo » AG und der « Dyls Construct » PGmbH gegen Michaël Van Loock und andere und in Sachen Michaël Van Loock und anderer gegen die Gemeinde Zaventem und die Miteigentümergeinschaft des Gebäudes in Sint-Stevens-Woluwe, Frans Smoldersstraat 8 a-b / Leuvensesteenweg 299, dessen Ausfertigung am 15. November 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 6.2.1 des Flämischen Raumordnungskodex, insofern er bestimmt oder dahin ausgelegt wird, dass die private Wiederherstellungsklage – im Gegensatz zur öffentlichen Wiederherstellungsklage – nicht beim Hypothekenamt zu übertragen ist, an sich oder in Verbindung mit Artikel 3 des Hypothekengesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 6.2.1 des Flämischen Raumordnungskodex in der Fassung vor seiner Abänderung durch das Dekret der Flämischen Region vom 25. April 2014 über die Durchsetzung der Umgebungsgenehmigung.

Artikel 6.2.1 Absatz 1 des Flämischen Raumordnungskodex bestimmte vor dieser Abänderung:

« La citation devant le Tribunal correctionnel en vertu de l'article 6.1.1 ou l'exploit d'introduction de la cause visée aux articles 6.1.41 à 6.1.43 inclus n'est recevable qu'après transcription au bureau des hypothèques dans le ressort duquel les biens sont situés. Si une demande recevable de règlement à l'amiable est adressée à l'inspecteur urbaniste, une transcription ne peut être réalisée qu'après l'expiration du délai mentionné dans l'article 6.1.52, § 1er, deuxième alinéa ou, si une demande de tentative de médiation a été introduite auprès du Conseil supérieur au cours de ce délai, après la clôture de cette tentative de médiation ».

B.2. Der Flämische Raumordnungskodex ist 2009 entstanden als Koordinierung der Bestimmungen des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung (nachstehend: Raumordnungsdekret) und des Artikels 90*bis* des Forstdekrets vom 13. Juni 1990 (Artikel 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 15. Mai 2009 zur Koordinierung der Dekretgebung über die Raumordnung).

Die in Frage stehende Bestimmung beruht auf Artikel 160 Absatz 1 des Raumordnungsdekrets, das einerseits in Bezug auf das Bekanntmachungserfordernis selbst auf Artikel 72 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung (im Folgenden: Koordinierungsdekret) beruht und das andererseits in Bezug auf die Sanktion zum ersten Mal ausdrücklich die in der Rechtsprechung entwickelte Unzulässigkeit der Klage bei Nichteinhaltung eines Bekanntmachungserfordernisses bei der Erhebung bestimmter Wiederherstellungsklagen regelt. Die vorerwähnte Sanktion ist insbesondere gekoppelt an die Missachtung der obligatorischen Überschreibung der Urkunde, die die Einleitung dieses Klageverfahrens beinhaltet, im Hypothekenamt. Es betrifft jedoch nur eine bloß dilatorische Einrede der Unzulässigkeit, sodass eine Nichtüberschreibung dieser Urkunde noch im Laufe des Verfahrens in Ordnung gebracht werden kann (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1332/1, S. 74). Artikel 72 des Koordinierungsdekrets übernimmt in weiten Teilen die Regelung in Artikel 69 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 « über die Raumordnung und den Städtebau » (im Folgenden: Städtebaugesetz).

Aus den Vorarbeiten zum Städtebaugesetz geht hervor, dass das Bekanntmachungserfordernis den Zweck hat, Dritte über den potenziellen rechtswidrigen Charakter einer Parzellierung, eines Bauwerks oder eines Umbaus in Kenntnis zu setzen (*Parl. Dok.*, Senat, 1958-1959, Nr. 124, S. 83).

B.3. Aus der Darlegung des Sachverhalts und der Begründung im Verweisungsentscheid ergibt sich, dass das vorliegende Gericht in Wirklichkeit fragt, ob Artikel 6.2.1 des Flämischen Raumordnungskodex in der Fassung seiner Anwendung in der beim vorliegenden Gericht anhängigen Rechtssache mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, sofern er eine unterschiedliche Behandlung zwischen den Personen einführe, die mit einer Wiederherstellungsklage im Falle der Nichtüberschreibung der Urkunde zur Verfahrenseinleitung im Hypothekenamt konfrontiert würden.

Artikel 6.2.1 des Flämischen Raumordnungskodex bestimmt, dass die Urkunde zur Verfahrenseinleitung hinsichtlich einer Wiederherstellungsklage zur Vermeidung der Unzulässigkeit im Hypothekenamt zu überschreiben ist. Die in Frage stehende Sanktionsregelung gilt durch den Verweis auf die Artikel 6.1.41 bis 6.1.43 des Flämischen Raumordnungskodex nur für die sogenannten « öffentlichen » Wiederherstellungsklagen.

Die Wiederherstellungsklagen, die die Artikel 6.1.41 bis 6.1.43 des Flämischen Raumordnungskodex zur Grundlage haben, beziehen sich auf die sogenannten « öffentlichen » Wiederherstellungsklagen und haben die Einhaltung der städtebaulichen Vorschriften und die Wiederherstellung der guten Raumordnung zum Ziel.

Die sogenannte « private » Wiederherstellungsklage ergibt sich nicht aus den Bestimmungen des Flämischen Raumordnungskodex, sondern beruht auf Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches, nach dem derjenige, der einem anderen durch eine unrechtmäßige Handlung einen Schaden zugefügt hat, verpflichtet ist, diesen zu ersetzen. Es handelt sich dabei um eine bloße zivilrechtliche Klage von Dritten, die behaupten, dass sie durch die rechtswidrige Bauweise benachteiligt seien. Die in Frage stehende Sanktionsregelung gilt nicht für die private Wiederherstellungsklage.

B.4. Die Festlegung der Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen, einschließlich der Bedingungen und Modalitäten in Bezug auf die Inanspruchnahme der Klage, die spezifisch auf die Einhaltung der städtebaulichen Vorschriften und die Wiederherstellung der guten Raumordnung gerichtet ist, ist eine Angelegenheit, die den Regionen zugewiesen ist (Artikel 6 § 1 I Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen).

B.5. Die Unterbindung, Wiederherstellung oder Vorbeugung von Rechtsverletzungen sind Wiederherstellungsformen *in natura* im Rahmen der Klage nach Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches. Bei diesen Wiederherstellungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass sie in die Zuständigkeit der Gerichte im Rahmen der außervertraglichen Haftungsklage fallen.

Die Wiederherstellung *in natura* im Sinne der außervertraglichen Haftungsregelung, die Ausübungsbedingungen und die Modalitäten der damit zusammenhängenden Klage gehören deshalb zur Restzuständigkeit der Föderalbehörde.

B.6. Die in Frage stehende unterschiedliche Behandlung, die sich aus dem Umstand ergibt, dass die Urkunde zur Verfahrenseinleitung hinsichtlich einer « privaten » Wiederherstellungsklage nicht im Hypothekenamt überschrieben werden muss, beruht darauf, dass diese letztgenannte Situation nicht in die Zuständigkeit der Regionen fällt, sondern in die des Föderalgesetzgebers.

Bei einer unterschiedlichen Behandlung, der die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Regionen einerseits und der Föderalbehörde andererseits zugrunde liegen, kann an sich nicht angenommen werden, dass diese gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt. Es handelt sich dabei nämlich um die bloße Folge der Autonomie, die den jeweiligen Behörden durch oder kraft der Verfassung zuerkannt wurde.

B.7. Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 6.2.1 des Flämischen Raumordnungskodex in der Fassung vor seiner Abänderung durch das Dekret der Flämischen Region vom 25. April 2014 über die Durchsetzung der Umgebungsgenehmigung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 31. Januar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen